

Schweizerische Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West
3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Bern, 9. Juli 2020

Vernehmlassung Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

I. Grundsätzliches

Der SGB stellt fest, dass die vorliegende Revision den Einbezug der Sozialpartner, welcher in der Bewältigung der Covid-19-Krise zentral war, nicht vorsieht. Vielmehr wird eine blosser Anhörung der Kantone vorgesehen, gem. Art. 2 Abs. 1. Es ist nach den gemachten Erfahrungen dringend notwendig, dass das vorliegende Gesetz tripartite Strukturen etabliert und vorsieht, dass vor Anordnungen von Massnahmen die Dachverbände der Gewerkschaften und Arbeitgeber angehört werden.

Weiter ist auffällig, dass die Regelungsdichte der einzelnen Bestimmungen äusserst unterschiedlich ist. Im Bereich der epidemiologischen Massnahmen, des Gesundheitsschutzes und des Vollzugs würde das Parlament dem Bundesrat quasi eine Blankett-Ermächtigung für Regelungen in späteren Verordnungen erteilen. In anderen Bereichen wie justizielle Massnahmen oder im Medienbereich dagegen sind die materiellen Bestimmungen äusserst detailliert. Das ist grundrechtlich und staatspolitisch bedenklich. Der SGB fordert deshalb, dass wo immer möglich im Gesetz präzise Bestimmungen gemacht werden und dem Parlament zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Bundesrat soll dem Parlament, wie demokratiepolitisch angezeigt, möglichst viel Gestaltungsfreiraum auch im Bereich der Corona-Massnahmen geben.

Als dritter grundsätzlicher Punkt ist weiter das Fehlen von spezifischen Massnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auffällig. Dies widerspricht den staatlichen Schutzpflichten gerade im Bereich der Arbeitswelt, wo die Gefährdung der Arbeitnehmenden durch eine Ansteckung am Arbeitsplatz besonders gewichtig ist.¹

Der SGB äussert sich vorliegend nur zu gewerkschaftlich relevanten Themen.

¹ Vgl. dazu: Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer/innen und betriebliche Schutzkonzepte in der COVID-19-Verordnung 2 – eine Auslege- und Einordnung vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten, in: ARV online 2020 Nr. 286.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 betr. Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Der Bundesrat erhält mit dem vorliegenden Gesetz weitgehende Befugnisse, die sich heute aus vielen spezialgesetzlichen Grundlagen herleiten sowie aus der BV. Der vorliegende Absatz bündelt diese Kompetenzen, die sehr weit gehen können. Dabei ist das Parlament ausgeschaltet, wenn es um Massnahmen im Bereich von Verordnungen geht. Umso wichtiger ist die Einbindung der Sozialpartner, neben den Kantonen.

Wir orientieren uns hier an der ursprünglichen Rolle der Sozialpartner im Gesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung². Der damalige Artikel 52 Abs. 1-3 sah folgendermassen aus:

„Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Massnahmen. Er kann den Delegierten (Art. 53) und die Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung für die Ausführung der Massnahmen bei zunehmender Bedrohung (Art. 23–25) ermächtigen, allgemeinverbindliche Vorschriften zu erlassen.

Er zieht die Kantone und Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heran.

Die interessierten Kantone und Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsbestimmungen anzuhören. Ausnahmen sind nur zulässig, wo es Gründe der Geheimhaltung oder der zeitlichen Dringlichkeit erfordern.“

Wir schlagen deshalb vor, dass Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

«Er hört dabei **vorgängig** die Kantone **und die Dachverbände der Sozialpartner** an».

Neuer Art. zu Massnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz ist für den Schutz vor Neuinfektionen, der Vermeidung einer zweiten Welle sowie den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmender zentral. Aus diesen Gründen sind die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in einem eigenen Artikel festzuhalten. Wir regen an, die Definition der besonderen Gefährdung auf dem Verordnungsweg bzw. in einem Verordnungsanhang ständig den neuesten medizinischen Erkenntnissen anzupassen und bei Unsicherheiten gemäss dem Vorsorgeprinzip vertiefte Abklärungen zu tätigen, so z.B. zu Risiken für Schwangere.

Art. NN:

Abs. 1 Betriebe und Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und

b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

Abs. 2 Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest.

Abs. 3 Die Konzepte werden in ihrer korrekten Umsetzung betrieblich von Spezialisten zertifiziert. Die Zertifizierung findet durch die in einer Verordnung bezeichneten Spezialisten statt.

² SR 531.

Abs. 4 Gewerkschaften sowie Arbeitnehmende sind bei der Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte anzuhören.

Abs. 5 Arbeitgeber, welche besonders gefährdete Arbeitnehmende im Betrieb beschäftigen, weisen spezifische Schutzkonzepte für diese vor. Ist die Arbeit im Betrieb mit einem zu hohen Gesundheitsrisiko verbunden, ist nach Vorlegen eines ärztlichen Attests der betroffene Arbeitnehmende von der Arbeit im Betrieb unter Lohnfortzahlungspflicht befreit. Für die Dauer der Epidemie kann Kurzarbeitsentschädigung verlangt werden. Eine Kündigung des Arbeitnehmenden ist nichtig.

Neuer Artikel zu Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten am Arbeitsplatz

Die Zusammenarbeit zwischen SUVA, SECO und den Kantonalen Arbeitsinspektoraten (KAI) im Bereich der Covid-Kontrollen in den Betrieben der Industrie und des Baus hat gut funktioniert und muss weitergeführt werden. Wichtig ist, dass auch die paritätischen Organe der Sozialpartner in die Covid-Kontrollen einbezogen werden.

Die Finanzierungsfrage der Covid-Kontrollen ist im Moment noch ohne rechtliche Grundlage. Wir regen an, diese Fragen so schnell wie möglich auf dem Verordnungsweg zu lösen, in Absprache mit den Sozialpartnern und der EKAS als ideales Koordinations-Organ.

Langfristig muss die Problematik der viel zu dünnen Personaldecke der Vollzugsorgane im Bereich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit angegangen werden.

Art. NN:

1 Der Vollzug obliegt den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 19812 über die Unfallversicherung.

2 Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

3 Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

4 Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen. Ist dies nicht möglich oder wird dies nicht gemacht, wird der Betrieb oder die Baustelle geschlossen.

5 Ist die Einhaltung der Anordnungen objektiv nicht möglich, kann für die geschlossenen Betriebsteile bzw. die geschlossene Baustelle Kurzarbeitsentschädigung verlangt werden.

6 Der Bundesrat regelt die Finanzierung der Tätigkeiten der Durchführungsorgane in einer Verordnung.

Art. 3 neuer Abs. 2 und Abs. 3 zu Massnahmen im Ausländerrecht

Besonders Arbeitnehmende ohne Schweizer Pass in prekären Arbeitsverhältnisse wurden von der Krise hart getroffen. Auch diese Personen gilt es vor den negativen Folgen der Pandemie zu schützen. Dazu muss insbesondere die Regularisierung der Sans-Papiers nun zügig vorangetrieben werden. Weiter müssen die Unterstützungsmassnahmen infolge der Corona-Krise so ausgestaltet werden, dass sie keine migrationsrechtlichen Nachteile mit sich ziehen.

Neu Art. 3 Abs. 2:

Der Bezug von Sozialhilfe infolge der Corona-Krise führt nicht zu Widerruf, Rückstufung oder Verweigerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder Verweigerung einer Einbürgerung.

Neu: Art. 3 Abs. 3:

Je nach ausländerrechtlicher Bewilligung und Aufenthaltsstatus werden AusländerInnen durch den Bezug von Sozialhilfe oder Sozialversicherungsleistungen pönalisiert. Das darf nicht sein. In einem neuen Abs. 3 muss deshalb die *Garantie des Zugangs zu Sozialhilfe für Menschen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L (nicht EU/EFTA), resp. zur ALV für Menschen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (EU/EFTA) nach Stellenverlust auf Grund von Corona festgehalten werden und ohne dass diesen Personen oder anderen Personen mit ausländerrechtlichen Status negative Folgen ausländerrechtlicher Natur widerfahren.*

Art. 7 Massnahmen im Kulturbereich

Die Rückkehr zur Normalität wird im Kulturbereich äusserst anspruchsvoll. Die Massnahmen zur Einkommenssicherung der Kulturschaffenden sind deshalb zwingend zu verlängern. Neben der Verlängerung des Corona-Erwerbsersatzes für Selbständige im Veranstaltungsbereich über die Mitte vom September hinaus braucht es dazu mehr Mittel für die Soforthilfe für Kulturschaffende über Suisseculture Sociale. Diese Bedarfsleistungen werden im Vergleich zu den Ausfallentschädigungen mittel- bis längerfristig an Bedeutung gewinnen, um die Einkommen der Kulturschaffenden zu sichern, zumal sowohl die Corona-EO als auch die Ausfallentschädigungen durch die Kantone in der Notverordnung hauptsächlich bei ausgefallenen Veranstaltungen greifen, mittlerweile aber kaum mehr solche geplant und gebucht werden. Das Covid-19-Gesetz sollte bei der Ausgestaltung der Finanzhilfen zur Einkommenssicherung der Kulturschaffenden eine Vereinfachung der administrativen Abläufe unter direktem Einbezug der involvierten Akteure anstreben. Weiter soll die künstlerische Bildung nicht mehr ausgeschlossen sein von den Finanzhilfen für den Kulturbereich. Ausserdem muss die Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte, welche in der momentanen Notverordnung nur teilweise gewährleistet sind, garantiert sein.

Finanzhilfen für den Kulturbereich werden unerlässlich sein. Der SGB schlägt deshalb vor, die Kann-Formulierung im obigen Sinne zu streichen.

Neu Art. 7 Abs. 1:

*Der Bundesrat **unterstützt** [...]*

Art. 8 Abs. 1, neuer Buchstabe Massnahmen im Medienbereich

Die unterstützenden Massnahmen für den Medienbereich sollen die im Rahmen der COVID-19-Verordnungen elektronische Medien und Printmedien erlassene Soforthilfe bis zum Inkrafttreten des Massnahmenpakets Medienförderung verlängern. Im vorliegenden Entwurf fehlt dabei aber die Unterstützung für die Radio- und Fernsehveranstalter (sowie die auch bereits in der "Covid-19-Verordnung elektronische Medien" fehlende Unterstützung für Digitalradios), was es zu korrigieren gilt.

Art. 8 Abs. 1 neu lit. d oder lit. c ersetzen (siehe unten)

Er leistet Unterstützungszahlungen an Radio- und Fernsehveranstalter gemäss Art. 2 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung elektronische Medien vom 20. Mai 2020 sowie an Digitalradios. Die Unterstützungszahlungen richten sich pro rata temporis nach den für sechs Monate bemessenen Beiträgen gemäss Art. 4 Abs. 1 der erwähnten Verordnung.

Art. 8, Abs. 1, lit. c, streichen im Bereich Massnahmen Medien

Die mit der Covid-19-Verordnung elektronische Medien verordnete Unterstützung der Nachrichtenagentur Keystone-SDA erfüllt den parlamentarischen Auftrag der Motion KVF-N 20.3154. Da dieser Auftrag allerdings bis zum Inkrafttreten des sich zurzeit in parlamentarischer Beratung befindenden Massnahmenpakets zugunsten der Medien gilt, muss die Unterstützung der Keystone-SDA auch dann sichergestellt sein, wenn das initial definierte Kostendach von 10 Mio. vor Inkrafttreten des Massnahmenpakets erreicht werden sollte. Das Kostendach muss daher im Covid-19-Gesetz gestrichen werden

Streichung lit. c:

[...]bis das bestehende Kostendach von 10 Millionen Franken ausgeschöpft ist (Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung elektronische Medien vom 20. Mai 2020).

Neuer Artikel zu Massnahmen öffentlicher Personenverkehr

Auf Geheiss der Besteller (Bund, Kantone) mussten die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs während der Coronakrise ein grosses Grundangebot aufrechterhalten, um die Grundversorgung sicher zu stellen. Insgesamt fielen die Kosten bei den Transportunternehmen praktisch unverändert hoch an. Andererseits empfahl der Bundesrat allen Personen, den öffentlichen Verkehr möglichst zu meiden. Dadurch fehlten bzw. fehlen dem ÖV die Kundinnen und Kunden (zeitweilig minus ca. 80%-90% gegenüber Normalzustand). Es liegt damit eine grosse Diskrepanz zwischen Aufwand, der auf fast unverändertem Niveau verharrt, und (fehlendem) Ertrag vor (insgesamt bis zu 500 Mio. Franken pro Monat). Damit die Transportunternehmen - die in der Regel im Besitz des Bundes, der Kantone und Gemeinden sind - sich nicht überschulden, braucht es eine Lösung in Form einer vollumfänglichen finanziellen Abgeltung durch die Besteller.

Art NN:

Die Besteller des Verkehrsangebots gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009 erstatten den Transportunternehmen die wegen der Corona-Krise entstehenden ungedeckten Kosten (namentlich Ertragsausfälle) vollumfänglich.

Art. 9 Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

Art. 9 regelt den Erwerbsersatz. Personen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, müssen weiterhin für ihren Erwerbsausfall entschädigt werden. Die Kann-Formulierung in Art. 9 Abs. 1 ist deshalb zu streichen. Die Erwerbsersatzkategorien sind bereits im Gesetz zu nennen. Die in der Notverordnung bestehenden Kategorien der Corona-EO sind integral zu übernehmen.

Die Corona-EO für Arbeitnehmende sollten in Art. 9 ausserdem folgendermassen angepasst werden:

- Bei Arbeitnehmenden soll die Anmeldung und Abwicklung der Corona-EO im Regelfall über den Arbeitgeber erfolgen.
- Nicht nur für Kinderbetreuung, sondern auch für die Betreuung von erwachsenen Angehörigen muss Corona-EO ausgerichtet werden – zumindest solange bis die Vorlage „Verbesserung Angehörigenbetreuung in Kraft gesetzt wird (20.3501)“.
- Corona-EO soll auch jenen Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, die einen Lohnausfall erleiden, weil sie krank sind – subsidiär zur Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber. Bisher erhalten nur Personen ohne Krankheitssymptome Corona-EO und dies nur, sofern ihnen Quarantäne angeordnet wurde. Kranke Arbeitnehmende erhalten keine Entschädigung, weil die Arbeitgeber in diesen Fällen zur Lohnfortzahlung verpflichtet sind. Doch eben diese Lohnfortzahlungspflicht gilt nicht absolut. Insbesondere in prekären, befristeten Arbeitsverträgen gibt es keine Lohnfortzahlungspflicht (Karenzfrist bei befristeten Arbeitsverhältnissen unter 3 Monaten). Häufig sehen auch Krankentaggeldversicherungen Karenztage oder Wartefristen vor, so dass die ersten Tage eines Erwerbsunterbruchs zu Lohneinbussen führen können. Gerade bei prekären Arbeitsverhältnissen besteht deshalb die Gefahr des Präsentismus, was besonders in Zeiten der Covid-19-Epidemie vermieden werden muss (Ansteckung von ArbeitskollegInnen, Personen im ÖV beim Pendeln, etc.). Entsprechend braucht es eine Corona-EO ab dem ersten Krankheitstag, damit Arbeitnehmende es sich leisten können, nicht krank zur Arbeit zu müssen.

Art. 10 Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Die Kurzarbeit spielt in der Corona-Krise eine Schlüsselrolle bei der Verhinderung von Arbeitslosigkeit. Im Unterschied zu den bisherigen Rezessionsphasen mit Kurzarbeit sind Geringverdienerinnen und Geringverdiener überproportional betroffen. 80 Prozent Lohnersatz ist für sie nicht ausreichend. Darüber hinaus sind die Massnahmen im vorgeschlagenen Artikel 10 zu wenig verbindlich formuliert. Wir schlagen deshalb folgende Änderungen vor.

In Abweichung vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG)

- a. erhalten Arbeitnehmende mit tieferen Löhnen bei Kurzarbeit einen Lohnersatz von bis zu 100 Prozent. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- b. wird der Leistungsbezug sowie die Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für die von einer Aussteuerung bedrohten Personengruppen verlängert. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- c. kann der Bundesrat den Anspruch und die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildner und Berufsbilderinnen, die sich um Lernende kümmern, regeln.
- d. kann der Bundesrat die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1 bis AVIG) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 überschritten hat, vorsehen.
- e. kann der Bundesrat den Anspruch auf Kurzarbeit auf weitere Vertragsformen ausweiten – insbesondere auch auf Arbeit auf Abruf von weniger als 6 Monaten und Arbeitsverhältnissen mit stark schwankenden effektiven Pensen.

Neuer Artikel zur Stärkung der Kaufkraft über die KVG-Reserven

Angesichts der Wirtschaftslage ist es dringend angezeigt, Massnahmen zur Stärkung der Kaufkraft und damit Stabilisierung der Konjunktur zu formulieren. Dazu ist auch der Spielraum bei den Reserven nach KVG auszunützen.

Die Notwendigkeit gesetzlich vorgeschriebener Reserven ist unbestritten. Im Laufe der Jahre hat sich allerdings gezeigt, dass das Problem weniger in fehlenden Reserven, als vielmehr in einer übermässigen Reservenbildung besteht, was zulasten einer moderateren Prämienentwicklung geht. Heute (bzw. Stand 1.1.2019) beträgt die durchschnittliche Solvenzquote (Masszahl für die Definition der Mindestreserven) der Krankenversicherer 203% und liegt damit 103% bzw. 4.81 Milliarden über der Mindestquote von 100%. Nun zeigt sich, dass nicht einmal im Pandemiefall - wofür die Reservenforderungen u.a. spezifisch gedacht sind und sogar verschärft wurden - annähernd Bedarf an Reserven in dieser Grössenordnung besteht, im Gegenteil: Aufgrund des temporären Verbots von Wahleingriffen und der damit sinkenden OKP-Kosten muss Ende Jahr vielmehr mit einer weiteren Äufnung der Reserven gerechnet werden. Die Belastung der Privathaushalte durch die Zahlungen der Krankenkassenprämien ist indessen bekanntlich immens, was sich gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten stark konjunkturhemmend auswirkt. Es ist daher - ganz im Sinne von Art. 1 des vorgelegten Covid-19-Gesetzes ("Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden") - höchste Zeit, die überschüssigen Reserven an die Bevölkerung zurückzuteilen.

Art. NN:

Abs. 1 Der Bundesrat erlässt zur Stärkung der Kaufkraft die Reduktion der obligatorischen Reserven gemäss Abs. 2 bzw. über die Ausschüttung von überschüssigen Reserven der Versicherer gemäss KVG.

Abs. 2 Artikel 14 ("Reserven") des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) ist um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

3 Die Reserven eines Versicherers gelten als übermässig, wenn sie mehr als 110 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen. Übermässige Reserven sind zu reduzieren, bis sie maximal 110 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen.

Der Bundesrat wird weiter aufgefordert, Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 26 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) entsprechend anzupassen. Im Einklang mit dieser neuen Definition einer übermässigen Reserve ist auch Artikel 31 KVAV anzupassen und der Wert, ab dem von einer wirtschaftlichen Situation ausgegangen wird, die den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen ermöglicht, von 150 auf 110 Prozent zu senken.

Neuer Artikel zum Rentenerhalt bei Stellenverlust über 58 - Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG

Ab Januar 2021 erhalten Personen im Alter von 58+ die Möglichkeit sich bei Stellenverlust in der bisherigen Pensionskasse freiwillig weiterzuversichern. Erst dieser Artikel sichert ihnen die Möglichkeit, eine Rente aus der 2. Säule zu beziehen. Dieser Parlamentsbeschluss ist vom Bund so in Kraft zu setzen, dass ältere Arbeitnehmende, die im Zuge der Coronakrise ihre Stelle verlieren, nicht aufgrund weniger Monate auch den Anspruch auf eine Pensionskassenrente einbüßen. Dazu ist im Covid-19-Gesetz eine Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG zu verordnen, wonach

alle Personen, die im 2. Halbjahr 2020 die Stelle verlieren und über 58 Jahre alt sind, keine nahtlose Versicherungsunterstellung in der 2. Säule nachweisen müssen. Parallel muss das BSV mit den Aufsichtsbehörden für den lückenlosen Vollzug von Art. 4 Abs. 2 FZG sorgen. So, dass Vorsorgeeinrichtungen im nächsten Halbjahr keine Guthaben von älteren Versicherten an Freizügigkeitseinrichtungen oder die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

Neuer Artikel zum Erhalt und zur Förderung der Strukturen der Kinderbetreuung

In der Corona-Krise zeigte sich, wie zentral Strukturen der Kinderbetreuung sind und wie stark sie von der Krise betroffen sind. Deshalb sind sie für die Pandemie Bestimmungen gesetzlich einzuführen, um die Kinderbetreuung während und nach der Krise sicherzustellen.

Art. NN:

1 Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten,

a. ein dem Bedarf angepasstes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung aufrecht zu erhalten;

b. Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen zu gewähren.

2 Der Bund beteiligt sich mit 33 Prozent an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen. Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes ist, dass die ordentlichen Subventionen von Kanton und Gemeinden weiter ausgerichtet werden.

Parallel dazu ist der Verpflichtungskredit des Bundes über die „Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung“ gemäss Art. 3a KBFHG umgehend zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär